

# Nachbearbeitungsgrundsätze für Versicherer verschärft

Der bloße Versand einer Stornogefahrmitteilung an einen Bestandsnachfolger genügt nicht

Jürgen Evers

Mit Spannung war erwartet worden, wie der für Handelsvertreterachen zuständige VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) sich positionieren würde. Mit seiner ersten Sachentscheidung<sup>1</sup> hat der Senat dabei gleich Akzente gesetzt. Im Streitfall beehrte ein Versicherer die Rückzahlung unverdienter Provisionsvorschüsse von einem ausgeschiedenen Vertreter. Die Versicherungen waren nach Beendigung des Vertretervertrages storniert worden. Der Versicherer machte geltend, dass Stornogefahrmitteilungen bis zum Ausscheiden des Vertreters rechtzeitig versandt worden seien. Danach seien eigene Stornoabwehrmaßnahmen erfolglos geblieben. Die Klage blieb in beiden Instanzen erfolglos. Das Berufungsgericht sah eine erst Wochen nach dem ersten Anzeichen für ein Notleidendwerden des jeweiligen Versicherungsvertrags versandte Stornogefahrmitteilung als nicht mehr rechtzeitig an. Im Übrigen könne dem Vortrag des Versicherers nicht entnommen werden, dass er unverzüglich versucht habe, mit seinen Kunden persönlich Kontakt aufzunehmen. Auf die Revision hob der BGH das Berufungsurteil auf und verwies die Sache zur weiteren Sachaufklärung an das Berufungsgericht zurück.

## Vertreter unverzüglich auf Gefahr der Stornierung hinweisen

In den Urteilsgründen führt der VII. Senat des BGH im Wesentlichen Folgendes aus: Sofern der Versicherer den Vertrag nicht selbst nachbearbeiten wolle, sondern den Weg wähle, den Vertreter über die Vertragsgefährdung zu informieren, habe der Versicherer den Vertreter unverzüglich auf die Gefahr der Stornierung des betroffenen Versicherungsvertrags hinzuweisen. Dies folge aus der dem Vertreter gegenüber bestehenden Treuepflicht. Denn wenn der Vertreter eine realistische Chance haben solle, den Vertrag zu retten, müsse ihm die Stornogefahrmitteilung so bald wie möglich zugesandt werden. Unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, erfolge eine Handlung nur, wenn sie innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungszeit vorgenommen werde. Der Versicherer müsse sich so bald, wie es ihm nach den Umständen mög-

lich und zumutbar sei, gegenüber dem Vertreter erklären. Dabei dürften die Anforderungen allerdings nicht überspannt werden, sondern müssten sich unter tatrichterlicher Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls und angemessener Abwägung der Interessen beider Parteien im Rahmen des objektiv Zumutbaren halten.

Ein Versicherer sei nicht bereits nach dem ersten Fehlschlag eines Beitrageinzugs gehalten, eine Stornogefahrmitteilung zu versenden. Dies lasse noch nicht ohne Weiteres schon eine Vertragsgefährdung schließen. Der Versicherer müsse sich aber in angemessener Zeit eine gewisse Klarheit verschaffen, ob Anhaltspunkte für eine Vertragsgefährdung vorliegen. Es sei nicht zu beanstanden, wenn er zunächst in einem standardisierten Schreiben um Überprüfung der Bankverbindung bitte, sofern die Lastschrift nicht eingelöst werde. Ergebe sich nach diesem Klärungsversuch eine Stornogefahr – was regelmäßig anzunehmen sein dürfte, wenn eine Reaktion auf die standardisierte Anfrage in angemessener Frist nicht erfolge – dürfe der Versicherer mit der entsprechenden Mitteilung an den Vertreter in der Regel aber nicht mehr als zwei Wochen abwarten.

Die pauschale Feststellung des Berufungsgerichts, der Versicherer habe Stornogefahrmitteilungen erst Wochen nach dem ersten Anzeichen für ein Notleidendwerden des jeweiligen Versicherungsvertrags versandt, enthalte nicht genügend tatsächliche Substanz und ermögliche es dem Revisionsgericht nicht, eine hinreichende Beurteilung vorzunehmen. Vielmehr seien im Einzelfall differenzierte Feststellungen zu treffen, worin Anzeichen für die Besorgnis einer Vertragsgefährdung zu sehen seien, welche Informationen der Versicherer darüber gewonnen und wann er diese dem Vertreter mitgeteilt habe.

Für eine ordnungsgemäße Nachbearbeitung notleidender Versicherungsverträge durch den Versicherer genüge es nicht, wenn dieser dem Nachfolger des ausgeschiedenen Vertreters Stornierungsgefährdungen übermittele. Zwar könne der Versicherer auch einen Bestandsnachfolger mit der Nachbearbeitung betrauen. Die bloße Versendung einer Stornogefahrmitteilung an den Bestandsnachfolger stelle aber keine ausreichende Nachbear-

beitungsmaßnahme dar. Denn der Bestandsnachfolger werde den Schwerpunkt seiner Tätigkeit aus Gründen des eigenen Provisionsinteresses darauf setzen, Neuverträge abzuschließen und nicht dem Provisionsinteresse seines Vorgängers dienen wollen. Deshalb müsse der Versicherer zur konkreten Nacharbeit durch den Nachfolger des ausgeschiedenen Vertreters oder zu deren Aussichtslosigkeit vortragen.

## Fristen bei Vertragsstörung drastisch verkürzt

Die Entscheidung kann nicht durchgängig überzeugen. Der Senat bemüht die Treuepflicht des Unternehmers als Grundlage für die Pflicht, eine Stornogefahrmitteilung unverzüglich zu übersenden. Dabei übersieht er, dass ihr die Pflicht des Unternehmers zugrunde liegt, dem Vertreter unverzüglich die Nichtausführung eines Geschäfts mitzuteilen (§ 86 a Abs. 2 Satz 2 HGB).<sup>2</sup> Soweit der Senat davon ausgeht, dass der Versicherer nach Kenntnis der Vertragsstörung in der Regel nicht mehr als zwei Wochen abwarten dürfe, wird die bisherige Frist von bis zu zwei Monaten<sup>3</sup> drastisch verkürzt, ohne dass dies gerechtfertigt erscheint. Denn einerseits ist die Gefahr einer Umdeckung wegen des erheblich gestiegenen Haftungsrisikos für die Vermittler<sup>4</sup> geringer. Andererseits kann der Versicherer durch seine Erhaltungsmaßnahmen (wie z.B. Beginnverlegung oder Beitragsstundung) ohne Weiteres die Voraussetzungen dafür schaffen, dass der Vertreter den Vertrag auch noch nach zwei Monaten erfolgreich nachbearbeiten kann.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

## Anmerkungen

- 1 BGH, UrT. v. 28.06.2012 – VII ZR 130/11 – VertR-LS
- 2 OLG Hamm, UrT. v. 12.05.1980 – 18 U 121/78 – VertR-LS 5 m.w.N.
- 3 OLG Frankfurt/Main, UrT. v. 21.05.1999 – 19 U 7/98 – VertR-LS 30; OLG Celle, UrT. v. 28.06.2001 – 11 U 221/00 – VertR-LS 11 – AWD 32 –
- 4 Vgl. dazu nur OLG Karlsruhe, UrT. v. 15.09.2011 – 12 U 56/11 – VertR-LS 30 ff. = Juris Rz. 48 ff.